



ANLAGENREFERAT
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und
Wirtschaftswesen

Bearbeiter: ORR Mag. WERNI
Tel.: (03572) 83201-227
Fax: (03572) 83201-550
E-Mail: bhju@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Judenburg, am 24.06.2010

GZ: 8.1 K 280-2003 Bezug:

Ggst.: Massenvermehrung von Fichtenborkenkäfern
(Kupferstecher, Buchdrucker),
Verordnung gemäß §§ 43, 44 Forstgesetz 1975.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 24.06.2010
betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer im
Verwaltungsbezirk Judenburg

Gemäß §§ 43, 44 (2) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Eigentümer von Waldflächen, ihre Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß §§ 1 (5), 2 dieses Gesetzes haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Fichtenborkenkäfern (*Pityogenes chalcographus* – Kupferstecher, *Ips typographicus* – Buchdrucker) zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.
- (2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer (Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- und/oder Ausbohrlöchern am Stamm, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürnwerden der Krone von stehenden Nadelbäume) sind auch schon Erscheinungen (zB durch abiotische Einflüsse wie Wind, Schnee oder auf sonstige Weise geschädigte und nicht aufgearbeitete Schadhölzer), die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohenden Vermehrung der Fichtenborkenkäfer erwarten lassen,

8750 Judenburg, Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR 0080365 UID ATU 37001007

Landeshypothekenbank Steiermark, BLZ 56000, Konto Nr. 20753001000

IBAN AT265600020753001000, BIC: HYSTAT2G

unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Judenburg zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

§ 2

- (1) Die Aufarbeitung oder bekämpfungstechnische Behandlung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Hölzer ist unverzüglich durchzuführen.
- (2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten oder bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht aufgearbeitet oder nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurde, sind unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit der Bezirkshauptmannschaft Judenburg zu melden.

§ 3

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt gemäß § 174 Abs. 1 Zif. 18 Forstgesetz 1975 eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zur vier Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem 30.09.2011 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

(HR Mag. Ulrike Buchacher)

Ergeht an:

- 1.) die Stadtgemeinde Judenburg und Zeltweg sowie an alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Judenburg, mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel kundzumachen;
- 2.) das Referat für forstfachliche Angelegenheiten, im Hause;
- 3.) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8750 Judenburg, mit dem Ersuchen die Waldbesitzer in Kenntnis zu setzen.